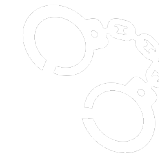


Goethe-Universität Frankfurt a.M.
PD Dr. Frank Zimmermann – Entlastungsprofessur Strafrecht



Kolloquium: Das Strafrecht als Mittel zur Kontrolle der Politik im demokratischen Rechtsstaat



Sommersemester 2019



Einheit VIII: Äußerungsdelikte

2. Probleme der Ehrdelikte (§§ 185 ff.) bei politischen Äußerungen

→ **Hintergrund: Art. 5 I, II GG:**

(1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu **äußern** und zu **verbreiten** und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre **Schranken** in den **Vorschriften der allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem **Recht der persönlichen Ehre**.

(3) [...]

Einheit VIII: Äußerungsdelikte

2. Probleme der Ehrdelikte (§§ 185 ff.) bei politischen Äußerungen

→ Systematik

- **§ 185** erfasst primär **Werturteile** (Tatsachen nur bei Äußerung ggü. dem Adressaten) = besonders geschützt von **Art. 5 I GG**

⇔ Art. 5 II GG: Schranken der allgemeinen Gesetze und Recht der persönlichen Ehre;
Wechselwirkungstheorie des BVerfG

Daher: Art. 5 I GG erfasst grds. nicht sog. **Schmähkritik** (primär personenbezogen); jedoch ist dieser Begriff wegen der ihm inhärenten Beschränkung der Meinungsfreiheit eng zu fassen

- **§§ 186, 187** (letzteres Qualifikation) **Tatsachenäußerungen**, die als solche nicht unter Art. 5 GG fallen
- speziell im politischen Kontext: **§ 188** als **Qualifikation** zu §§ 186, 187 bei Personen des politischen Lebens

Einheit VIII: Äußerungsdelikte

2. Probleme der Ehrdelikte (§§ 185 ff.) bei politischen Äußerungen

→ Besonderer **Rechtfertigungsgrund: § 193 – Wahrnehmung berechtigter Interessen**

- erfordert **Abwägung** im Einzelfall
- bei Angelegenheiten von öff. Interesse gilt **Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit**
- nicht erfasst sind aber **evident unwahre Tatsachenbehauptungen**
- v.a. in politischen Kontroversen: „**Recht zum Gegenschlag**“

→ Sonderregeln für **Strafantrag** bei politisch gefärbten Sachverhalten in § 194 III, IV

Einheit VIII: Äußerungsdelikte

3. Der Tatbestand der Volksverhetzung, v.a. § 130 I und III StGB

(1) Wer in einer Weise, die **geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte **Gruppe**, gegen **Teile der Bevölkerung** oder gegen einen **Einzelnen** wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung **zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert** oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine **vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen** wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung **beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet**,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) [...]

*„Ausländer vergasen wie die Juden“
„Ausländer raus“?
⇔ „Raus mit dem Dreck“*

*Asylbewerber =
„Sozialparasiten“ /
„betrügerische Schmarotzer“*

Einheit VIII: Äußerungsdelikte

3. Der Tatbestand der Volksverhetzung, v.a. § 130 I und III StGB

„Das sagt eine Deutsch-Türkin. Ladet sie mal ins Eichsfeld ein, und sagt ihr dann, was spezifisch deutsche Kultur ist. Danach kommt sie hier nie wieder her, und wir werden sie dann auch, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können.“

„Man will uns dieses Deutschland wegnehmen. Und, liebe Freunde, das ist fast so etwas – früher hätte man das eine Invasion genannt – wie eine schleichende Landnahme. Und dieser schleichenden Landnahme müssen wir alle geschlossen widerstehen.“

"Kameltreiber", die sich "zu den Lehmhütten und ihren Vielweibern zurück an den Bosphorus" scheren sollten

⇔ **Wahlkampf**

⇔ **tw. Reaktion auf vorangehende Äußerung**



StA:
§ 130 (-)



Fischer:

„Wenn das keine Volksverhetzung ist, kann man den Tatbestand streichen.“

Einheit VIII: Äußerungsdelikte

3. Der Tatbestand der Volksverhetzung, v.a. § 130 I und III StGB

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine **unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches** bezeichneten Art in einer Weise, die **geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**, öffentlich oder in einer Versammlung **billigt, leugnet oder verharmlost**.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den **öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört**, dass er die **nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt**.



„Fliegenschiss“?

Einheit IX: Implikationen des Verfahrensrechts

1. Die Immunität der Abgeordneten

Art. 46 GG

(1) [Indemnität]

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

S. dazu
aber den
generellen
Beschluss
des BT,
Anlage 6
zur GOBT

Einheit IX: Implikationen des Verfahrensrechts

1. Die Immunität der Abgeordneten

Anlage 6 zur GOBT

1. Der Deutsche Bundestag **genehmigt** bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die **Durchführung von Ermittlungsverfahren** gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, **es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187a Abs. 1, § 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.**

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages **Mitteilung zu machen**; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall **frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung** beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.

Einheit IX: Implikationen des Verfahrensrechts

1. Die Immunität der Abgeordneten

Anlage 6 zur GOBT

2. Diese **Genehmigung umfaßt nicht**

- a) die **Erhebung der öffentlichen Klage** wegen einer Straftat und den **Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls**,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) **freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren**.
 - d) die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes verlangt hat.
3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei **Verkehrsdelikten** eine **Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2** zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als **Bagatellangelegenheiten** zu betrachten sind. [...]

Einheit IX: Implikationen des Verfahrensrechts

1. Die Immunität der Abgeordneten

Immunität, Art. 46 II–IV GG

- gilt für alle Delikte, außer bei Entdeckung auf frischer Tat
- gilt nur während des Mandats
- kann vom Parlament durch Beschluss aufgehoben werden, partiell allgemeiner Beschluss nach Art. 6 GOBT
- wirkt dogmatisch als Prozesshindernis



Indemnität, Art. 46 I GG, § 36 StGB

- gilt nur für Äußerungen und Abstimmungen im Parlament
- gilt auch nach dem Ende des Mandats („zu keiner Zeit“)
- kann nicht aufgehoben werden
- begründet nach h.M. persönlichen Straffreistellungsgrund

Dienen nach h.M. aber demselben Zweck, d.h. der Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments, die nicht mehr gewährleistet wäre, wenn missliebige Abgeordnete verfolgt oder mit Prozessen überhäuft werden könnten (Immunität) oder wenn Abgeordnete nicht mehr entsprechend ihren Überzeugungen sprechen und abstimmen könnten (Indemnität).